



BUNDESVERBAND DER CAMPINGWIRTSCHAFT
IN DEUTSCHLAND E.V.

Handlungsempfehlungen

für Campingunternehmer zum Betrieb von Camping- und Wohnmobil-
stellplätzen in Deutschland während der Corona-Pandemie

Vorbemerkung

Die Gesundheit unserer Gäste und der Mitarbeiter/innen hat absoluten Vorrang. Maßgebend für die Öffnung und dem Betrieb von Camping- und Wohnmobilstellplätzen – auch in Teilbereichen bzw. für unterschiedliche Gästegruppen – sind die jeweiligen Rechtsverordnungen des betreffenden Bundeslandes inklusive deren Auflagen. Eine weitere Voraussetzung ist auch die Lockerung der Reisebeschränkungen.

Die vorliegenden Handlungsempfehlungen sind eine der Entwicklung angepasste Fortschreibung der Handlungsempfehlungen aus dem Jahre 2020. Die Erfahrungen mit den Handlungsempfehlungen 2020 haben gezeigt, dass der Campingtourismus 2020 auf deutschen Camping- und Wohnmobilstellplätzen infektionssicher war und sich die Empfehlungen des BVCD in der Praxis bewährt haben.

Das aktuelle Papier umfasst lediglich allgemeine Handlungsempfehlungen für die Geltungsdauer der beschränkenden Corona-Schutzverordnungen der Länder. Die örtlichen Gegebenheiten des Camping- und Wohnmobilstellplatzes sowie die regionale Situation sind jeweils individuell zu betrachten und entsprechende Maßnahmen daran anzupassen.

Auch die Gäste auf den deutschen Camping- und Wohnmobilstellplätzen sind angehalten, ihr Verhalten zu überdenken und an die Krisensituation anzupassen. Campingplatzbetreiber müssen sich durch entsprechende Dialogmaßnahmen für die Thematik sensibilisieren.

1. Allgemeine Maßnahmen

1.1. Gastaufnahme

- versichert der Gast und die jeweiligen Mitreisenden, dass jeweils:
 - a.) keine grippeähnlichen Symptome vorliegen (z.B. Fieber, Husten, infektionsbedingte Atemnot),
 - b.) die Person innerhalb der letzten 14 Tage in keinem internationalen Risikogebiet war,
 - c.) die Person wissentlich innerhalb der letzten 14 Tage keinen Kontakt zu Coronavirus-Erkrankten hatte,
 - d.) sichergestellt ist, dass keine Quarantäne angeordnet worden ist und
 - e.) im Infektionsfall er seinen Aufenthalt abbricht und eine medizinische Versorgung am Erstwohnsitz in Anspruch nimmt,so steht einer Aufnahme nichts entgegen.
- Wenn eine überdurchschnittliche Infektionslage eine besondere Transparenz hinsichtlich des Infektionsgeschehens erfordert, so sollte der Gast dies durch geeignete Maßnahmen/Nachweise (z.B. Schnelltest, PCR-Test, Antikörpernachweis, Impfnachweis) gegenüber dem Betreibern nachweisen.
- digitale Dokumentation (z.B. Luca-App)

1.2. Testung der Gäste

Grundlage für Tests im Bereich des Campingtourismus bilden die Teststrategien der Bundesländer. Existiert in einem Bundesland keine Teststrategie die Camping- und Wohnmobilstellplätze berücksichtigt, so empfiehlt der BVCD folgendes Vorgehen:

- Testung am Heimatort (PCR-Test nicht älter als 48 h, Schnell-/Selbsttest nicht älter als 36 h) oder
- Testung am Urlaubsort in den lokalen Testeinrichtungen.
- Weiterhin können Camping- und Wohnmobilstellplätze eigene Testmöglichkeiten anbieten, sofern dies die personellen und räumlichen Ressourcen zulassen.

Gäste mit positiven Testergebnis dürfen nicht anreisen bzw. müssen unverzüglich abreisen.

1.3. Kontaktregulierung

Grundlage für die Kontaktregulierungen sind die jeweiligen Rechtsakte der Bundesländer über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus. Folgende Aspekte sollten überdacht werden:

- Kontaktreduktion (z.B. in den Innenräumen) und Bestimmungen des Mindestabstandes
- Aufenthalt im öffentlichen Raum in begrenzter Personenzahl (ausgenommen sind Personen des eigenen Haushaltes)
- Verbot oder Einschränkung von Veranstaltungen, Versammlungen und sonstigen Zusammenkünften
- Schließung von Einrichtungen und Angeboten (z.B. Indoor, Wellness)
- digitale Kontaktnachverfolgung (z.B. Luca-App)

Diese Regelungen sind als Richtschnur für die Maßnahmen eines jeden Campingplatzes zu verstehen. Es gilt der Grundsatz: Gesundheitsschutz hat Vorrang.

1.4. Hygienemaßnahmen

Siehe auch www.RKI.de

- Erarbeitung und Monitoring eines Schutz- und Hygieneplans durch den Betreiber, der bei Bedarf der zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegt werden kann (z.B. Reinigungsplan mit regelmäßigen Reinigungsintervallen und Desinfektion von Oberflächen nach RKI-Standards, Aufstellen von Desinfektionsmittel- oder Seifenspendern, Verpflichtung zur regelmäßigen Handreinigung oder -desinfektion des Personals etc.)
- Handhygiene, regelmäßiges und gründliches Waschen der Hände mit Seife für mindestens 20 Sekunden. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Waschdesinfektion durchgeführt werden ([Empfehlung RKI](#))
- Hustenetikette, Husten und Niesen in die Ellenbeuge
- In allen öffentlichen Gemeinschaftsräumen und -plätzen Mund-Nasen-Schutz, korrekter Sitz der Maske, ist enganliegend zu tragen und regelmäßig zu wechseln
- Bei Bedarf: Anbringen von Handreinigungs-/Desinfektionsmittelspendern, vor/in Rezeption, Sanitärgebäude und Shop (ggf. weitere Einrichtungen)
- Die Reinigungsfrequenz ist ggf. zu erhöhen, insbesondere bei Türgriffen, Tresen, Geländer, Wasserhähnen, WC-Brillen u.a.

1.5. Kommunikationsmaßnahmen

- Die Betreiber informieren Ihre Gäste durch entsprechende Aushänge und Zusatzinformationen beim Check-in über die Schutz- und Hygienemaßnahmen insbesondere über Einschränkungen des Angebotes
- Vor Anreise per E-Mail und auf der Webseite informieren die Betreiber Ihre Gäste über die Schutz- und Hygienemaßnahmen insbesondere über Einschränkungen des Angebotes. Die Hinweise unter Punkt 1.1 sind zu berücksichtigen.
- Weiterhin empfiehlt es sich die Mitarbeiter dahingehend zu schulen, dass jeder Mitarbeiter den Gästen Auskunft über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen geben kann
- Der BVCD empfiehlt den Betrieben sich an regionalen Zertifizierungen oder Siegeln zu beteiligen, um die Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen deutlich nach außen zu kommunizieren.

2. Spezielle Maßnahmen

2.1. Mitarbeiter

- Erklärung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass
 - keine auffälligen Symptome, die auf Corona hinweisen, vorliegen,
 - kein positives Testergebnis auf eine akute Erkrankung vorliegt,
 - sie und er sich gesund fühlt,
 - nicht als Kontaktperson unter Quarantäne gestellt ist.
- Bei Auftreten von Anzeichen der Symptome des Coronavirus ist unverzüglich der Arbeitgeber zu informieren. Entsprechende Maßnahmen nach Vorgabe des Gesundheitsamtes sind einzuleiten
- ggf. regelmäßige Testmöglichkeiten anbieten
- Beachtung der [BAMS-Arbeitsschutzmaßnahmen](#) für Mitarbeiter
- Durchführung von Mitarbeiterbelehrungen ([Arbeitshilfe BVCD](#))
- Wenn eine überdurchschnittliche Infektionslage eine besondere Transparenz hinsichtlich des Infektionsgeschehens erfordert, so sollte der Mitarbeiter dies durch geeignete Maßnahmen/Nachweise (z.B. Schnelltest, PCR-Test, Antikörpernachweis, Impfnachweis) gegenüber dem Arbeitgeber nachweisen.

2.2. Bereiche

Rezeption und Gästeempfang

- Acrylglascheibe zwischen Gast und Rezeptions-Personal gemäß gesetzlichen Vorgaben/Empfehlungen
- Je nach Größe der Rezeption möglichst nur eine Person im Raum, bei größeren Einrichtungen Beschränkung der Personenzahl und Abstand der Gäste und Mitarbeitern untereinander
- Eingangs- und Zwischentüren, wenn möglich offenstehen lassen (bessere Durchlüftung und Kontaktvermeidung beim Öffnen)
- Abstandsregelungen durch Schilder oder Aufkleber auf dem Boden darstellen
- Gesonderte Möglichkeiten schaffen zum Ausfüllen der Meldescheine, Fragebogen u.a., z.B. durch Aufstellen von Tischen vor der Rezeption

- Tragen von geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung für Gäste und Personal
- Wo möglich kontaktlose Prozesse einsetzen (Eingabe Gästeinformationen, Unterschrift, Bargeldlose Bezahlung etc.)
- Bereithaltung von Desinfektionsspray, z.B. zum Besprühen von Zimmerkarten für Mietobjekte und Kartenleser etc.
- Reservierung und Vorauszahlung empfehlenswert
- Aufforderung an den Gast, vorrangig die Sanitär- und Kücheneinrichtungen des eigenen Campinggefährts zu nutzen

Sanitäreinrichtungen

einschl. Räume für Wäsche- und Geschirrwaschen sind für einen sicheren Betrieb zwingend notwendig, deshalb sollten folgende Punkte gelten

- Vorzugsweise Nutzung der eigenen Einrichtungen in den Campinggefährten der Gäste sollten Vorrang haben (Aufforderung an den Gast)
- Vorzugsweise Bereitstellung von Mietbädern, Familiensanitärkabinen und Komfortbädern, Einzelkabinen, soweit vorhanden
- Innerhalb der Gemeinschaftswaschräume vorzugsweise die Einzelkabinen bereitstellen (Kabinenauswahl könnte sich an Absaugstellen der Lüftungsanlage orientieren)
- Falls Verwendung von Einzelwaschbecken dann mit Abstand von 1,50 m und für Gewährleistung des Abstandes evtl. Sperrung einzelner Waschbecken
- Begrenzung der Personenzahl in den Sanitärgebäuden (z.B. technische Lösungen mit Bewegungsmeldern und Anschluss an Rechner, Installieren von Kameras zur Überwachung des Eingangsbereiches unter Maßgabe der DS-GVO) und Beachtung der Abstandsregelungen
- Nach der [Einschätzung des Bundesinstituts für Risikobewertung](#) kann das Spülen von Geschirr wie üblich erfolgen
- Beschilderung über zu benutzende Kabinen sowie Hinweis auf Verhaltensregeln innerhalb der Sanitärgebäude
- Hinweis: Vor der Wiederinbetriebnahme des Sanitärgebäudes sind die Trinkwasserleitungen durchzuspülen, um die Trinkwasserhygiene entsprechend wiederherzustellen
- Bei Reinigung der Einrichtungen kein Zutritt für Gäste
- Falls nicht bereits vorhanden, Bereitstellung von Flächendesinfektionspendern in den WC-Kabinen oder an den jeweiligen Zugangstüren
- Händetrockner (idealerweise mit UV-Entkeimung) oder Papierhandtuchspender

Gastronomie

- Ggf. Beschränkung der Anzahl der Gäste im Raum, je nach Größe der Einrichtung
- Mitarbeiter mit unmittelbarem Gästekontakt (unter 1,5 m Abstand) sind verpflichtet eine entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen
- Abstand der Tische nach den Erfordernissen der aktuellen Beschränkungen
- digitale Gästenachverfolgung (z.B. Luca-App)
- Reinigung der WC-Anlagen wie im vorherigen Punkt beschrieben
- Außenplätze vorrangig unter Einhaltung der Abstandsregeln nutzen
- Vorrangig nur bargeld- und kontaktlose Bezahlung

- wenn möglich kein Buffetsystem anbieten, alternativ Kantinensystem oder Tischservice
- Verstärkt Take Away / Lieferung anbieten
- Einsatz von Gläserpülmaschinen (mindestens >60 Grad) oder alternativ Verkauf von Flaschengetränken
- Der BVCD verweist auf entsprechende Konzepte der jeweiligen DEHOGA Landesverbände

Verkaufsläden, Märkte, Shops

- Einhaltung der Abstandsregeln zwischen den Mitarbeitern und den Gästen, vorzugsweise mit Markierungen gewährleisten und überwachen (Abstandslinien vor Kassensbereich)
- Begrenzung der Kundenanzahl mit geeigneten Mitteln, Umsetzung nach entsprechenden Empfehlungen des RKI
- Acrylglascheiben bei den Kassen
- Bezahlung vorzugsweise kontaktlos
- Hinweis, dass nur die Waren in die Hand genommen werden, die auch tatsächlich gekauft werden.

Standplätze

- Möglichst nur parzellierte Plätze anbieten, bei Zeltplätzen vergleichbar vorgehen
- Einhaltung der Abstandsregelungen unter den Gästen gewährleisten
- Regelmäßige Kontrollen, dass vorgegebene Abstände eingehalten werden
- Gruppenbildung nach Maßgabe der jeweiligen Landesverordnung

Kinderspielplätze, Bademöglichkeiten etc.

- Öffnung und Nutzung der Spielplätze sowie Bademöglichkeiten erfolgt nach den Vorgaben des jeweiligen Bundeslandes
- gewährleisten, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden, ggf. durch Begleitung Erwachsener
- Gruppenbildung nach Maßgabe der jeweiligen Landesverordnung

Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Indoor-Einrichtungen, Kinderspielzimmer, Gruppenräume, Fernsehräume, Jugendräume, Diskotheken, Veranstaltungen, wie z.B. Live-Musik)

- Nutzung der Räume bzw. Flächen nur in Bereichen, in denen der Abstand zwischen den Gästen gewahrt werden kann und unter Beachtung der vorgenannten sowie gesetzlichen Maßnahmen
- Ggf. Regulierung der Anzahl der Gäste
- Die Überprüfung der Einhaltung der Regeln muss sichergestellt werden

3. Organisatorische und Rechtliche Maßnahmen

- Eventuell einen Pandemieplan für den Campingplatz erstellen ([Tipps zur betrieblichen Pandemieplanung](#))
- Sämtliche Hygiene- und Verhaltensregeln sind in die Platzordnung und AGB des Campingplatzes verbindlich zu integrieren
- Ggf. sind ergänzende Vereinbarungen zu bestehenden Verträgen zu schließen, diese müssen nachträglich so gestaltet werden, dass bei entsprechenden Verstößen Hausverbote erteilt oder die Verträge entsprechend außerordentlich gekündigt werden können.

Impressum

Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e.V. (BVCD)

Präsident: Dr. Gunter Riechey
Geschäftsführer Herr Christian Günther

Spandauer Burgwall 22a
13581 Berlin
Tel.: 030 33778320
info@bvcd.de
www.bvcd.de

Der BVCD e.V.

Der Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e.V. (BVCD e.V.) wurde am 10. November 2000 als Dachverband und Interessenvertretung der Camping- und Wohnmobilstellplatzunternehmer zur Förderung des Campingtourismus in Deutschland gegründet. Sitz des Verbandes und der Geschäftsstelle ist Berlin.

Der Bundesverband ist analog des föderalen Systems der Bundesrepublik Deutschland ausgerichtet. Mitglieder des BVCD e.V. sind 11 Campingverbände der Bundesländer sowie Stellplatzgemeinschaften und 43 fördernden Mitgliedern. Insgesamt vertritt der Bundesverband mehr als 1.200 Camping- und Wohnmobilstellplätze in Deutschland.